

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 9. September 1987

26. Stück

34. Gesetz: Gemeindewahlordnung der Stadt Wien; Änderung

34.

Gesetz vom 3. September 1987, mit dem die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juni 1964, betreffend die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung — GWO), LGBl. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 3/1969, 24/1971, 13/1978, 5/1981, 6/1983 und 41/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Bezirksvertretungen bestehen jeweils aus 40 bis 60 Mitgliedern, deren Anzahl im einzelnen nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung festzustellen ist (§ 61 WStV).“

2. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Vom Wahlrecht sind ferner Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist.“

3. § 81 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Wahlzahl gilt bei vierzig für eine Bezirksvertretung zu vergebenden Mandaten die vierziggrößte Zahl, bei „x“ zu vergebenden Mandaten die x-größte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion